



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn  
Dieter Braunmüller  
dieter@braunmueller.de

Stuttgart 25.04.2018

Name Hannah Kreuzinger

Durchwahl 0711 904-11405

Aktenzeichen 14-2205-61 / Nürtingen  
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn  
Fritz Eisele  
suf.eisele@t-online.de

 Bürgerbegehren "Westlicher Neckar" in Nürtingen

Ihre E-Mail vom 05.04.2018, Telefonat mit Herrn Eisele vom 23.04.2018

Sehr geehrter Herr Braunmüller,  
sehr geehrter Herr Eisele,

ich nehme Bezug auf Ihr mit E-Mail vom 05.04.2018 übersandtes Schreiben sowie mein Telefonat mit Herrn Eisele. Sie haben um Überprüfung des Vorgehens der Stadt Nürtingen hinsichtlich des von Ihnen initiierten Bürgerbegehrens „Westlicher Neckar“ gebeten. Ihnen geht es zum einen um die Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2018, da die Sitzungsunterlagen als Tischvorlage erst kurz vor der Sitzung ausgelegt wurden. Zum anderen tragen Sie vor, dass dem Bürgerbegehren durch den Beschluss vom 22.02.2018 die Grundlage entzogen würde, was Ihrer Ansicht nach § 21 Abs. 3 GemO widerspricht, der der Bürgerschaft das Recht zuspricht, über Angelegenheiten des kommunalen Wirkungskreises durch Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Die Stellungnahme der Stadt Nürtingen liegt uns vor, sodass die Angelegenheit geprüft werden konnte.

## 1. Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2018

Gemäß § 34 Abs. 1 GemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit, dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche

Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Tagesordnung braucht die zu fassenden Beschlüsse nicht im Wortlaut aufzuführen; es genügt, wenn der Gegenstand der Beratung allgemein, aber hinreichend genau gekennzeichnet ist. Die Verhandlungsgegenstände sind hierbei so genau zu bezeichnen, dass die Gemeinderäte aus der Bezeichnung ausreichend genau entnehmen können, um was es sich dabei handelt (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 34 Rn 5).

Um sein Recht auf eine ausreichende Information über die zu beratenden Gegenstände zu wahren, obliegt es grundsätzlich dem einzelnen Gemeinderatsmitglied, während der Sitzung mit dem Hinweis auf die aus seiner Sicht fehlerhafte Einladung die Vertagung des Beratungsgegenstands zu beantragen. Stellt das Gemeinderatsmitglied gleichwohl keinen Vertagungsantrag, sondern beteiligt sich an der Sachdiskussion und der anschließenden Abstimmung, so ist der behauptete Verfahrensfehler geheilt (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.06.2002 – 1 S 896/00). Wird in der Sitzung von keinem Gemeinderat gerügt, die Unterrichtung oder die übermittelten Unterlagen seien unvollständig oder mangelhaft, liegt darin der Verzicht auf weitere Informationen. Der Gemeinderat bringt damit konkludent zum Ausdruck, dass er die vorliegenden Informationen für ausreichend hält (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.02.2010 – 3 S 3064/07). Da die Vorschrift des § 34 Abs. 1 GemO nur den Interessen der Mitglieder des Gemeinderats dient, kann ein Bürger nicht mehr nachträglich die nicht rechtzeitige Übersendung der Sitzungsunterlagen rügen, wenn die Mitglieder des Gemeinderats ohne Beanstandung der Rechtzeitigkeit der ihnen zugeleiteten Informationen über den Verhandlungsgegenstand abstimmen. Denn in der Abstimmung liegt der Verzicht auf eine längere Vorbereitungszeit (VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Vorliegend wurde in der Sitzung vom 22.02.2018 von keinem Gemeinderatsmitglied die Tischvorlage gerügt. Es gab hierüber auch keine Diskussion, vielmehr haben sich alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sachdiskussion und der folgenden Abstimmung beteiligt. Damit haben sie auf eine längere Vorbereitungszeit verzichtet, was ihnen auch zusteht, da § 34 Abs. 1 GemO allein ihren Interessen dient.

## 2. Bürgerbegehren

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 GemO kann die Bürgerschaft über Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegeh-

rens entscheidet gemäß § 21 Abs. 4 S. 1 GemO der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 GemO entfällt der Bürgerentscheid jedoch, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Hieraus ergibt sich, dass der Gemeinderat einen Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens dadurch vermeiden kann, dass er die beantragte Maßnahme beschließt; damit entfällt der Grund für die Durchführung des Bürgerentscheids (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 21 Rn 24). Es ist somit grundsätzlich zulässig und von der Gemeindeordnung auch ausdrücklich vorgesehen, dass der Gemeinderat durch einen Beschluss gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 GemO dem Bürgerbegehren die Grundlage entzieht.

Bei dem von Ihnen initiierten Bürgerbegehren handelt es sich um ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren, da sich dieses gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017, mit dem der Verkauf der Grundstücke am Neckar zum Bau eines Hotels beschlossen wurde, richtet. Mit dem Bürgerbegehren soll die Aufhebung dieses Gemeinderatsbeschlusses erreicht werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2018 hat der Gemeinderat die Aufhebung des Beschlusses vom 14.11.2017 zum Verkauf der Grundstücke beschlossen. Diese Aufhebung erfolgte uneingeschränkt und bedingungslos. Dies ergibt sich auch aus der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt, wonach durch den Beschluss eine „ergebnisoffene Ausgangslage“ geschaffen werden sollte. Der Gemeinderatsbeschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren richtet und dessen Aufhebung mit dem Bürgerbegehren erreicht werden soll, existiert damit nicht mehr, sodass das Bürgerbegehren ins Leere gehen würde. Damit entfällt gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 GemO der Bürgerentscheid.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Gemeinderat am 22.02.2018 gleichzeitig die Durchführung eines ergebnisoffenen Mediationsprozesses beschlossen hat, bei dem als Nutzungsart für eine Bebauung der Grundstücke „Hotel“ festgelegt wurde. Wie bereits ausgeführt, wurde der Beschluss vom 14.11.2017 uneingeschränkt und bedingungslos aufgehoben. Die Durchführung des Mediationsprozesses ist rechtlich nicht mit der Aufhebung des Beschlusses vom 14.11.2017 verknüpft. Es wurde auch nicht nur der Vollzug dieses Beschlusses während der Durchführung des

Mediationsprozesses ausgesetzt, sondern dieser wurde vollständig aufgehoben. Damit kann er aber nicht mehr Gegenstand eines gegen ihn gerichteten Bürgerbegehrens sein.

Das Schreiben der Stadt Nürtingen vom 20.03.2018 ist damit nicht zu beanstanden. Die Stadt Nürtingen erhält eine Abschrift des vorliegenden Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hannah Kreuzinger